

## **Satzung**

zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Stadt Kaub  
vom 25.09.2012

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und § 5 Absatz 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Steuergläubiger**

Die Stadt Kaub erhebt eine Kulturförderabgabe für Übernachtungen als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Steuergegenstand**

Gegenstand der Abgabe ist die Anzahl der entgeltlichen privaten Übernachtungen in Einrichtungen (Hotels, Pensionen, Herbergen, Ferienwohnungen, Campingplätzen oder ähnlichen Einrichtungen), in denen gegen Entgelt eine vorübergehende Beherbergungsmöglichkeit/Übernachtung zur Verfügung gestellt wird. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Die Abgabe entsteht mit der Verwirklichung des Abgabegegenstandes, spätestens mit der Entrichtung des Entgeltes.

Eine private Übernachtung liegt nicht vor, wenn diese mit der Berufs- oder Gewerbeausübung oder auch einer freiberuflichen Tätigkeit zwangsläufig verbunden ist und der Beherbergungsgast dies eindeutig durch eine Bescheinigung nachweist.

### **§ 3**

#### **Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes, der dem Übernachtungsgast die entgeltliche Übernachtung gewährt.

### **§ 4**

#### **Steuermaßstab**

Besteuerungsgrundlage ist die Anzahl der privaten Übernachtungen von Gästen ab dem 12. Lebensjahr in Beherbergungsbetrieben.

## **§ 5**

### **Steuersatz**

Der Steuersatz beträgt pro Übernachtung und Gast (ab dem 12. Lebensjahr) = 1,00 € und wird für die ersten 4 Übernachtungen erhoben.

## **§ 6**

### **Festsetzung, Vorausleistungen und Fälligkeit**

- (1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt.
- (2) Der Steuerschuldner hat am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres eine Vorausleistung auf seine Steuerschuld für den laufenden Erhebungszeitraum zu entrichten.
- (3) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes (Steuerschuldner) ist verpflichtet, bis zum 15. Januar nach Ablauf eines Kalenderjahres dem Steueramt der Verbandsgemeinde Braubach-Loreley die Anzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen einzureichen.
- (4) Die Aufwandsteuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Steuerschuldner fällig und ist von diesem für den zurückliegenden Abgabenzeitraum zu entrichten.
- (5) Ist die Steuerschuld höher als die Summe der Vorausleistungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu entrichten. Ist die Steuerschuld kleiner als die Summe der Vorausleistungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides dem Beitragsschuldner erstattet.
- (6) Zur Prüfung der Angaben über die Anzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen sind dem Steueramt auf Anforderung sämtliche Nachweise über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Abgabenzeitraum im Original vorzulegen.

## **§ 7**

### **Prüfungs- und Betretungsrecht**

Vertreter der Verbandsgemeindeverwaltung sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Feststellung der Steuertatbestände die Geschäftsräume des Betreibers von Beherbergungsbetrieben zu betreten und entsprechende Geschäftsunterlagen einzusehen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Anzahl der Übernachtungsgäste im vorangegangenen Prüfzeitraum
2. Geburtsdatum der Übernachtungsgäste

## § 8

### Abweichende Festsetzungen

Das Steueramt der Verbandsgemeinde Braubach-Loreley kann abweichend von § 5 dieser Satzung den Abgabebetrag aufgrund von Schätzungen festsetzen, wenn der Nachweis der abgaberelevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist.

## § 9

### Straftaten, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger bei der Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen leichtfertig
  - a) über abgaberelevante Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
  - b) das Steueramt der Verbandsgemeinde Braubach-Loreley pflichtwidrig über abgaberechtlich relevante Tatsachen in Unkenntnis lässt
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.
- (3) Gemäß § 16 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder 2 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

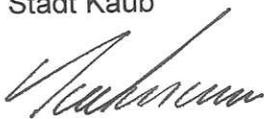
## § 10

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2012 in Kraft.
- (2) Die Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Stadt Kaub vom 15.02.2012, veröffentlicht im Loreley-Echo Nr. 12 am 23.03.2012 tritt zum 01.10.2012 nicht in Kraft.

Kaub, den 25.09.2012

Stadt Kaub



Lachmann  
Stadtbürgermeister

